

Die Operndiva

Dem Taxifahrer F fliegt während der Fahrt eine Fliege durch das geöffnete Seitenfenster ins Gesicht. Als er versucht, die Fliege mit einer raschen Handbewegung zu verscheuchen, verreißt er das Steuer und gerät in den Gegenverkehr. Sein Wagen prallt frontal auf den Aston Martin DB9 der entgegenkommenden Operndiva D. Dank robuster Konstruktion des Aston Martin DB9 und ebensolcher Konstitution der D wird diese nur leicht verletzt. Sie kann aber das Vierwochenengagement im Theater des U nicht mehr wahrnehmen. D verlangt von F die Behandlungskosten und die ihr entgangene Gage aus § 823 BGB. U verlangt von F gem. § 823 BGB den Gewinnausfall und die sonstigen Kosten. Zu Recht?

§ 229 StGB:

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

A. Ansprüche der F gegen D

I. D kann gegen F einen Anspruch auf Zahlung der Behandlungskosten sowie ihrer entgangenen Gage aus § 823 Abs. 1 BGB haben.

1. Dazu muss F ein in § 823 Abs. 1 BGB benanntes Recht oder Rechtsgut verletzt haben. In Betracht kommt hier eine Verletzung der Gesundheit. Unter einer Gesundheitsverletzung versteht man jede medizinisch erhebliche Störung der körperlichen, geistigen oder seelischen Lebensvorgänge. Aufgrund des Unfalls ist es zu Verletzungen der D gekommen, die sich nicht im Bagatellbereich bewegen. Die körperlichen Lebensvorgänge der D sind folglich erheblich gestört worden. Eine Gesundheitsverletzung liegt vor.

2. Weiterhin bedarf es einer Verletzungshandlung des F. Eine Handlung ist jedes vom menschlichen Willen beherrschte oder zumindest beherrschbare Verhalten. F hat versucht, eine Fliege zu verscheuchen und daraufhin das Steuer verrissen¹. Ob dies allerdings vom Willen beherrschte oder zumindest beherrschbare Verhaltensweisen sind, erscheint zweifelhaft. A hat nach der Fliege geschlagen und das Steuer verrissen, nachdem ihm die Fliege ins Gesicht geflogen war. Seine Reaktion erfolgte insoweit aus einer intuitiven Regung heraus. Gleichwohl hätte F mit entsprechendem Willen davon absehen können, nach der Fliege zu schlagen und das Steuer zu verreißen. Es handelt sich bei der Armbewegung und

¹ Anm: Man hätte hier ohne Unterschied im Ergebnis auch auf eine dieser Verhaltensweisen abstellen können.

dem Verreißen des Steuers also nicht um Reflexbewegungen, die nicht vom Willen beherrscht werden können. Vielmehr liegen sogen. Spontanreaktionen vor, die vom Willen beherrschbar sind. Eine Verletzungshandlung ist gegeben.

3. Der Verletzungserfolg muss ferner adäquat kausal und objektiv zurechenbar auf die Handlung des F zurückzuführen sein.

a) Eine Handlung ist dann kausal für den Verletzungserfolg, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere. Hätte der F nicht nach der Fliege geschlagen, hätte er das Steuer nicht verrissen und ein Unfall wäre vermieden worden. Eine Gesundheitsverletzung wäre nicht eingetreten. Demnach war das Verscheuchen der Fliege und der Spurwechsel auf die Gegenfahrbahn nach der schnellen Lenkbewegung kausal für die Verletzung der D.

b) Adäquat kausal ist eine Handlung, wenn sie im Allgemeinen und nicht nur unter unwahrscheinlichen, nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, den eingetretenen Verletzungserfolg herbeizuführen. Dass es infolge einer schnellen Armbewegung während des Fahrens zu einem Fahrbahnwechsel und in der Folge zu einem Autounfall mit Körperschäden kommen kann, liegt innerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit. Insofern war die Handlung des F auch adäquat kausal für die Verletzungen der D.

c) Der Verletzungserfolg muss dem F schließlich objektiv zuzurechnen sein. Dies ist der Fall, wenn sich in der Gesundheitsverletzung der D gerade diejenige Gefahr realisiert hat, die der F geschaffen hat und die nach dem Schutzzweck des § 823 Abs. 1 BGB vermieden werden sollte. Der Unfall, der zur Verletzung der D geführt hat, ist das Ergebnis der gefährlichen Fahrweise des F. Vor derartigen Gefahren will § 823 Abs. 1 BGB gerade schützen. Die Verletzung der D ist F daher auch objektiv zurechenbar².

Die Verletzungen der D beruhen adäquat kausal und objektiv zurechenbar auf der Verletzungshandlung des F.

4. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. F handelte somit auch rechtswidrig.

5. F muss die Gesundheitsverletzung zudem schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, herbeigeführt haben. Fahrlässig handelt gemäß § 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Als F während des Fahrens die Fliege aus seinem Gesicht verscheuchen wollte, war er für eine kurze Zeit unachtsam und geriet so auf die

² Anm.: Eine derart ausführliche Prüfung der haftungsbegründenden Kausalität in den drei Schritten – äquivalente Kausalität, Adäquanz und objektive Zurechenbarkeit – ist aufgrund des recht eindeutigen Zusammenhangs zwischen Handlung und Erfolg in der Klausur nicht erforderlich und auch nicht angezeigt. Die Ausführungen in der Musterlösung dienen dazu, die Gutachtentechnik zu allen Prüfungspunkten des § 823 I BGB ausführlich darzustellen.

Gegenfahrbahn. Als Taxifahrer hätte er die Gefährlichkeit derartiger Handlung auch erkennen und den Unfall vermeiden können. Insofern hat F die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Er handelte fahrlässig und damit schuldhaft i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB.

5. F muss der D deshalb ihren Schaden nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB ersetzen. Schaden ist jeder Nachteil, den jemand an seinem Vermögen oder seinen Rechtsgütern erleidet. Die Heilungskosten der D mindern deren Vermögen. Sie sind gemäß § 249 Abs. 2 BGB ersatzfähige Schadensposten. Auch der Verdienstausschlag wirkt sich vermögensmindernd aus. Als entgangener Gewinn ist der Verdienstausschlag deshalb gemäß § 252 BGB ein zu ersetzender Schaden.

6. Die Schadensposten müssen adäquat kausal und objektiv zurechenbar auf der Körperverletzung der D beruhen. Hätte F die D nicht verletzt, wären weder Heilungskosten angefallen, noch hätte D einen Verdienstausschlag erlitten. Es liegt auch innerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit, dass es bei einer Gesundheitsschädigung nach einem Autounfall zu Heilungskosten und einem Verdienstausschlag kommt. Beide Schadensposten sollen schließlich nach dem Sinn und Zweck der §§ 823 I, 249 BGB gerade vermieden werden. Die eingetretenen Schäden sind deshalb adäquat kausal und objektiv zurechenbar auf die Gesundheitsschädigung der D zurückzuführen.

Folglich hat F gegen D aus § 823 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Zahlung der Behandlungskosten und des Verdienstausschlages.

II. D kann gegen F zudem einen Anspruch auf Zahlung der Behandlungskosten und der entgangenen Gage gem. § 823 Abs. 2 BGB iVm § 229 StGB haben.

1. Voraussetzung für einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB ist die schuldhafte Verletzung eines Schutzgesetzes. In Betracht kommt eine fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 StGB.

a) Dann muss § 229 StGB zunächst ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB sein. Ein Schutzgesetz ist jede Norm, die Gesetzesqualität besitzt und ein Ver- oder Gebot ausspricht. Zudem muss die Vorschrift Individualschutz bezwecken, der Verletzte muss zum geschützten Personenkreis gehören und das geltend gemachte Interesse muss von der Norm geschützt sein. § 229 StGB ist eine strafgesetzliche Norm, die das Verbot ausspricht, Dritte zu verletzen. Sie dient somit speziell dem Schutz Einzelner. Insofern ist § 229 StGB eine Schutznorm i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB.

b) Zudem müsste F das Schutzgesetz verletzt haben, d.h. eine fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 StGB begangen haben. Durch den Unfall ist ein pathologischer Zustand hervorgerufen worden, der einen Heilungsprozess erforderlich machte. Es ist also zu einer

Körperverletzung der D gekommen. Diese wurde, wie dargelegt, von F auch kausal und objektiv zurechenbar verursacht. Er hat demnach den objektiven Tatbestand des § 229 StGB erfüllt.

c) Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

d) Des Weiteren muss F fahrlässig gehandelt haben. F hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und machte sich damit einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig³.

Die Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB liegen vor.

2. F muss der D den durch die Körperverletzung herbeigeführten Schaden gem. §§ 249 ff. BGB ersetzen. Dies sind sowohl die Behandlungskosten gem. § 249 Abs. 2 BGB als auch der Verdienstausschlag gem. § 252 BGB. (s.o.)

F hat gegen D einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB auf Zahlung der Behandlungskosten und des Verdienstausschlages.

B. Ansprüche des U gegen F

U kann gem. § 823 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Erstattung des Gewinnausschlages und seiner sonstigen Kosten gegen F haben.

Dies setzt zunächst eine Verletzung eines der in § 823 Abs. 1 BGB benannten Rechte und Rechtsgüter voraus.

I. In Betracht kommt eine Eigentumsverletzung des U. Das Eigentum ist das umfassende Herrschaftsrecht an einer Sache. Vorliegend lässt sich eine derartige Beeinträchtigung nicht feststellen. Zwar hat U einen Verdienstausschlag erlitten, der sein Vermögen mindert. Das Vermögen als solches wird von § 823 Abs. 1 BGB aber nicht geschützt. Eine Eigentumsverletzung scheidet daher aus.

II. Möglicherweise hat F durch den von ihm verursachten Verkehrsunfall ein sonstiges Recht des U i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB verletzt. In Betracht kommt ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. § 823 Abs. 1 BGB schützt den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sowohl in seinem eigentlichen Bestand als auch in den einzelnen Erscheinungsformen. Um allerdings ein Ausufern des Tatbestandes zu vermeiden, muss ein unmittelbarer, d.h. betriebsbezogener Eingriff vorliegen. Betriebsbezogen ist ein Eingriff,

³ Anm.: Da diese Tatbestandsmerkmale bereits im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB geprüft wurden, genügt hier die Feststellung, dass sie vorliegen. Eine erneute gutachterliche Prüfung wäre verfehlt.

wenn er sich gegen den Betrieb als solchen richtet, also spezifisch in den betrieblichen Organismus oder die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eingreift. Nicht ausreichend ist ein Eingriff in vom Gewerbebetrieb ohne weiteres ablösbare Rechte oder Rechtsträger. F hat nicht zielgerichtet den Betrieb der Oper behindert. Vielmehr hat F lediglich fahrlässig die Gesundheit der in der Oper engagierten D verletzt, also in ein Rechtsgut eines vom Opernbetrieb ablösbaren Rechtsträgers eingegriffen. Demnach liegt kein (unmittelbarer) betriebsbezogener Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vor.

Andere Rechtsgutsverletzungen sind nicht ersichtlich. Mithin scheidet ein Anspruch des U gegen F aus § 823 Abs. 1 BGB aus⁴.

⁴ Anm.: Eine Verletzung eines zugunsten des U bestehenden Schutzgesetzes ist nicht ersichtlich. Auf § 823 Abs. 2 BGB ist deshalb nicht einzugehen.